

SATZUNG
des
Musikverein Brochenzell e. V.

Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg
und seines Unterverbandes
Blasmusikverband Bodenseekreis

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm

Die Satzung wurde beschlossen:

Am 22. Mai 1955 in einer außerordentlichen Generalversammlung,
geändert am 30. Oktober 1973 in einer Mitgliederversammlung,
geändert am 26. März 1988 in der Hauptversammlung.

Die nachstehende Neufassung wurde beschlossen:

am 11.03.2016 in der Hauptversammlung.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1 Der Verein führt den Namen „Musikverein Brochenzell e.V.“.
- 2 Er hat seinen Sitz im Teilort Brochenzell der Gemeinde Meckenbeuren.
- 3 Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ist der Verein unter der Vereinsregisternummer VR 630070 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes in der Gemeinde Meckenbeuren, insbesondere im Teilort Brochenzell .
- 2 Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - 2.1 regelmäßige Übungsabende
 - 2.2 Aus- und Fortbildung von Musikern, insbesondere die Ausbildung von Jugendlichen
 - 2.3 Die Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
 - 2.4 Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - 2.5 Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Der Verein ist ohne Gewinnerzielung tätig.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1 Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- 2 Aktive Mitglieder sind:
 - 2.1 die Mitglieder der Musikkapelle, der Fahnenrotte und die Festdamen
 - 2.2 die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse
 - 2.3 Jungmusiker, die über den Musikverein ein Musikinstrument erlernen.
- 3 Als passive Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und über ihren Mitgliedsbeitrag fördern.
- 4 Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden.
- 5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- 6 Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 7 Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss ist schriftlich unter Angaben der Gründe dem Betroffenen mitzuteilen.
Gegen diese Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden.
- 8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 2 Die passiven Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Er wird jährlich zur Zahlung fällig.
- 3 Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1 Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Musiker, die 50 Jahre aktiv in der Musikkapelle Brochenzell musizieren, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- 3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 6 Organe des Vereins

- 1 Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - 1.1 die Hauptversammlung
 - 1.2 der Vorstand
 - 1.3 der geschäftsführende Vorstand.
- 2 Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3 Die Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entschlüssen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

- 4 Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder beschlussfähig.
Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
Die Hauptversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- 5 Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht wurde oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden.
Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.
Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar in den ersten vier Monaten des Jahres, statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, 10 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Gemeindenachrichten Meckenbeuren oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.
- 2 Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens fünf Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 3 Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen fordern.
- 4 Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - 5.1 die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - 5.2 die Entlastung des Vorstandes
 - 5.3 die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - 5.4 die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
 - 5.5 die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - 5.6 die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes, die die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen
 - 5.7 die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat

- 5.8 die Auflösung des Vereines
- 5.9 den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg.

§8 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassier
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 bis zu vier Beisitzern, von denen zwei aktive Musiker(innen) sein müssen
 - 1.6 dem Jugendleiter
 - 1.7 dem stellvertretenden Jugendleiter (wenn gewählt)
 - 1.8 dem Dirigenten (wird vom Vorstand bestellt).
- 2 Der Vorstand (Pos. 1.1 – 1.7) wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- 3 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
- 4 Falls ein Vorstandsmitglied ausscheidet {durch Tod, Amtsniederlegung oder dergleichen), dann wählt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung, die dann für den Rest der Amtsperiode des Vorstandes ein neues Mitglied zu wählen hat. Dies gilt auch für Kassenprüfer.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- 1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem (den) stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassier
 - 1.4 dem Schriftführer.
- 2 Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

- 3 Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- 4 Regelung für das Innenverhältnis:
 - 4.1 Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - 4.2 Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.
Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich.
Dies gilt entsprechend für den Kassier und dem Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - 4.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen. Ihnen können allgemeine und spezielle Aufträge erteilt werden.
 - 4.4 Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten. Er hat über jedes öffentliche Auftreten des Vereins oder der Kapelle im Wesentlichen eine Niederschrift zu fertigen.
 - 4.5 Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 - 4.5.1 Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - 4.5.2 alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterschreiben.
 - 4.6 Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben das Recht, darüber hinaus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Der Dirigent

Die Bestellung des Dirigenten nimmt der Vorstand im Einvernehmen mit den aktiven Musikern vor. Seine Rechte und Pflichten sind vom Vorstand mit ihm zu vereinbaren. Der Dirigent ist Mitglied des Vorstandes.

§ 11 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

- 1 Den aktiven Mitgliedern steht das Recht zu, Wünsche und Anträge über Angelegenheiten, die die Musikkapelle betreffen, vorzubringen.
- 2 Die aktiven Musiker sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des Dirigenten, soweit sie die Belange des Vereins und der Kapelle betreffen, Folge zu leisten und die Musikproben regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
- 3 Den aktiven Mitgliedern wird in musikalischer Hinsicht ein Mitspracherecht eingeräumt.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 3 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf die Vergütung einer Aufwandsentschädigung oder die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.
- 5 Bei Auflösung oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meckenbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Brochenzell zu verwenden hat.
In jedem Falle ist vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 13 Satzungsänderung

- 1 Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- 2 Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.